

Satzung des Viernheimer Schwimmverein e. V.

**SATZUNG des
Viernheimer Schwimmverein e.V.**

vom 10.10.2003

eingetragen in das Vereinsregister Viernheim

Amtsgericht Lampertheim

am 02.12.2003

Satzung des Viernheimer Schwimmverein e. V.

Blatt: 1 / 26

Inhaltsverzeichnis (Blatt 02 bis Blatt 26)

Blatt <u>02</u>	Vorbemerkung
Blatt <u>03</u>	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
Blatt <u>04</u>	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
Blatt <u>05</u>	§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden (Verbandsmitgliedschaften)
Blatt <u>06</u>	§ 4 Mitgliedschaft (Vereinsmitgliedschaft)
Blatt <u>07</u>	§ 5 Ehrenmitglieder
Blatt <u>08</u>	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft
Blatt <u>09</u>	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
Blatt <u>10</u>	§ 8 Ausschluss aus dem VSV
Blatt <u>11</u>	§ 9 Streichung von der Mitgliederliste
Blatt <u>12</u>	§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten
Blatt <u>13</u>	§ 11 Organe des VSV
Blatt <u>14</u>	§ 12 Mitgliederversammlung - Allgemein
Blatt <u>15</u>	§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung
Blatt <u>16</u>	§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Blatt <u>17, 18</u>	§ 15 Vorstand
Blatt <u>19</u>	§ 16 Pflichten und Rechte der Mitglieder
Blatt <u>20</u>	§ 17 Ausschüsse
Blatt <u>21</u>	§ 18 Jugendversammlung und Jugendausschuss
Blatt <u>22</u>	§ 19 Kassenprüfung
Blatt <u>23</u>	§ 20 Haftung des VSV und Haftungsausschluss
Blatt <u>24</u>	§ 21 Satzungsänderungen
Blatt <u>25</u>	§ 22 Auflösung des VSV
Blatt <u>26</u>	§ 23 Schlussbestimmung

Anlagen:	1. Beitragsordnung	Anlage 1	
	2. Ehrungsordnung	Anlage 2	
	3. Geschäftsordnung / Geschäftsverteilung	Anlage 3	
	4. Jugendordnung	Anlage 4	auch als Bestandteil der Satzung

Satzung des Viernheimer Schwimmverein e. V.

Blatt: 2 / 26

Vorbemerkung

Die in den Jahreshauptversammlungen am 19.09.1979 und 19.04.1991 beschlossenen und im Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragenen Satzungen werden durch die nachstehende Neufassung vom 10.10.2003 ersetzt.

Die Neufassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.04.1999 beschlossen. Die Änderung des § 12 Ziffer 2 (Form und Inhalt der Einladung) erfolgte in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.10.2003; ebenfalls die Beschlussfassung über die Neufassung insgesamt.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim in Kraft.

Die Neufassung wurde am 02.12.2003 in das Vereinsregister eingetragen.

Satzung Viernheimer Schwimmverein 1979 e.V.

Nachträge zur Satzung zu Blatt 2/26-Vorbermerkung **Blatt 2 a**

1. Änderung vom 24. August 2007

- 1.1. Änderung der Höhe von Mitgliederbeiträgen mit Neufassung der Beitragsordnung
- 1.2. Änderung § 15 Ziffern 2-3-4 und 5

Eingetragen im Vereinsregister am 30.11.2007 beim Amtsgericht Darmstadt/Registergericht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 20. Juni 1979 gegründete Verein führt den Namen

- Viernheimer Schwimmverein e.V. -

(im folgenden VSV genannt) und hat seinen Sitz in Viernheim. Er ist in das Vereinsregister in Lampertheim eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der VSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der VSV ist ein gemeinnütziger Sportverein, der sich der Pflege des Schwimmsports, insbesondere
 - des Schwimmens und
 - des Wasserballspielens,
 - der Ausübung Triathlon im Verein
 - der damit zusammenhängenden Veranstaltungen sportlicher und sonstiger Art

annimmt.

Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege sind wesentlicher Satzungszweck.

- (3) Die Aufgaben des VSV vollziehen sich unter Wahrung der politischen, rassischen und konfessionellen Neutralität.

- (4) Der VSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Alle Mittel des VSV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- (6) Die Organe und Mitglieder des VSV erhalten außer dem Ersatz von Auslagen keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den VSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden (Verbandsmitgliedschaften)

- (1) Der VSV ist Mitglied im
 1. Landessportbund Hessen e.V.
 2. Hessischen Schwimmverband
 3. Hessischen Triathlonverband
 4. Deutschen Schwimmverband
 5. Deutschen Sportbund

- (2) Der VSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

- (3) Die Mitglieder des VSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum VSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der VSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 4 Mitgliedschaft (Vereinsmitgliedschaft)

- (1) Mitglied des VSV kann jede natürliche Person werden.

- (2) Mitglieder des VSV sind
 1. Ordentliche Mitglieder (18 Jahre und älter)
 2. Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)
 3. Ehrenmitglieder

- (3) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen, wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand.
- (2) Das Nähere hierzu regelt die Ehrungsordnung. Die Ehrungsordnung wird vom Vorstand aufgestellt; sie wird nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Ehrungsordnung wird als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den VSV hat schriftlich zu erfolgen.
Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige (Jugendliche Mitglieder im Sinne § 4 Absatz 2 Ziffer 2) ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (2) Jugendliche Mitglieder, die in Schwimmgruppen oder sonstigen Sportgruppen trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen wollen, legen bei Aufnahme ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, dass gegen die Ausübung des Schwimmsports im Sinne des § 2 Absatz 2 keine Bedenken bestehen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft; das Mitglied wird in die Mitgliederliste eingetragen.
- (4) Mit dem Monat der Aufnahme beginnt die Zahlung der Mitgliederbeiträge.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den VSV ist nicht gegeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt aus dem VSV (Kündigung),
 2. Ausschluss aus dem VSV,
 3. Streichung aus der Mitgliederliste,
 4. Tod,
 5. Auflösung des VSV.

- (2) Der Austritt aus dem VSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Maßgebend für die Fristeinhaltung ist das Datum des Poststempels.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem VSV

- (1) Der Ausschluss aus dem VSV ist nur aus wichtigem Grunde (z.B. vereinsschädigendes, unsportliches oder ehrenrühriges Verhalten) zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlußfassung wirksam.
- (6) Der Beschluß ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem VSV ausgeschieden.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem VSV bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§10 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es sind eine Aufnahmegebühr und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen. Nähere Einzelheiten zum Beitragswesen des VSV können darin geregelt werden. Die Beitragsordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird als Anlage 1 der Satzung beigefügt.

§11 Organe des VSV

Die Organe des VSV sind

1. die Mitgliederversammlung (§§ 12, 13, 14),
2. der Vorstand (§ 15),
3. die Jugendversammlung (§ 18) und
4. die Ausschüsse (§§ 17 und 18).

§12 Mitgliederversammlung - Allgemein

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des VSV. Stimm-berechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglie-der, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Erziehungsberech-tigter stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung der Mit-glieder hat zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe in den beiden Tageszeitungen
 - Südhessen Morgen und
 - Viernheimer Tageblattunter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederver-sammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden zu überlassen. Ob außer den vorgese-henen Tagesordnungspunkten noch andere Tagesordnungspunkte auf die Tages-ordnung gesetzt werden, entscheiden mit einfacher Mehrheit die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Werden Anträge von grundsätzlicher Bedeutung gestellt, über die die Mitglieder nicht mindestens zwei Wochen vorher unterrichtet worden sind, so muss einem An-trag des Vorstandes oder von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vertagung dieses zusätzlichen Antrages stattgegeben werden.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf An-trag möglich. Der Antrag bedarf der Zustimmung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter / Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§13 Ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den vier ersten Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Den Termin hierfür legt der Vorstand fest.

- (2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens vorsehen:
 1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 2. Jahresbericht des Vorstandes
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahlen, sofern solche anstehen
 6. Anträge
 7. Verschiedenes

- (3) Der Versammlungsleiter / Vorsitzende kann die Reihenfolge der Tagesordnung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ändern. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

1. wenn das Interesse des VSV es erfordert oder
2. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§15 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den VSV und ist sein ausführendes Organ. Er erfüllt alle Aufgaben des VSV, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den VSV so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordert.

Die Ziffern (2), (3), (4) und (5) des § 15 der Satzung in der Fassung vom 10.10.2003 werden durch nachstehende Neufassungen ersetzt. Diese Neufassungen wurden in der Mitgliederversammlung am 24.08.2007 beschlossen und am 30.11.2007 durch das Amtsgericht Darmstadt -Registergericht- im Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Vorstand

- (1) Ohne Änderung
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1) 1. Vorsitzenden,
 - 2) 2. Vorsitzenden,
 - 3) Geschäftsführer/Schriftführer,
 - 4) Kassenwart,
 - 5) Sportwart,
 - 6) Jugendwart (Vorsitzender Jugendausschuss) und
 - 7) Vertretern bis zu 5 Beisitzern.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - 1) 1. Vorsitzenden,
 - 2) 2. Vorsitzenden und
 - 3) dem Kassenwart.Hiervon sind jeweils zwei zur Vertretung des VSV berechtigt und befugt.
Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis ist in **Anlage 3 – GO/GV** konkretisiert.
- (4) Die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Aufgaben sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung/Geschäftsverteilung (GO/GV) festgelegt. Die GO/GV wird nicht Bestandteil dieser Satzung. Die GO/GV wird als Anlage 3 der Satzung beigelegt.
- (5.1) Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Die Ihnen übertragenden Aufgabenbereiche werden eigenständig wahrgenommen. Die beiden Vorsitzenden werden bei der Erledigung/Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die anderen Vorstandsmitglieder unterstützt.
- (5.2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen/Sitzungen des VSV und des Vorstandes. Bei Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere die besondere Sorge für das Wohl des VSV.

Satzung des Viernheimer Schwimmverein e. V.

Blatt: 18 / 26

- (6) Mit Ausnahme des Jugendwartes werden die in Absatz 2 angeführten Funktionen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart tritt kraft des Amtes als Vorsitzender des Jugendausschusses als Vorstandsmitglied hinzu. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
- (7) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung auf Einladung des 2. Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§16 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet.
- (2) Die festgesetzten Übungsstunden sind von allen aktiven Mitgliedern regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Nur Krankheit oder sonst ein schwerwiegender Grund kann als Entschuldigung gelten. Wer mehr als dreimal unentschuldigt fehlt, kann von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen werden.
- (3) Während der Übungsstunden wird von den Aktiven erwartet, daß sie sich diszipliniert verhalten und die Anweisungen des Übungsleiters befolgen. Die Übungsleiter sind für den Trainingsablauf eigenverantwortlich. Dabei sollen sie Anregungen und Wünsche der Aktiven im Rahmen des Möglichen berücksichtigen.
- (4) Alle Mitglieder haben sich untereinander und gegen andere so zu verhalten, daß dadurch der gute Ruf des Vereins erhalten und gefördert wird.

§17 Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des VSV können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Für die Bildung von Ausschüssen, ihre Aufgabenstellung, ihre Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können in Ausschüsse berufen werden. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung / Geschäftsverteilung.
- (3) Eine gesonderte Regelung besteht für den Ältesten- und Ehrenausschuß. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren (nach Abstimmung) bestätigt. Alles Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung / Geschäftsverteilung.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden oder ihre Vertreter berichten in den Sitzungen des Vorstandes über die Ausschusstätigkeit.

§18 Jugendversammlung und Jugendausschuss

- (1) Ausgenommen von der Regelung des § 17 Absatz 2 ist der Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss besteht aus

1. dem Jugendwart,
2. zwei Jugendsprechern,
3. dem Kassenwart und
4. bis zu 3 Beisitzern.

- (2) Der Jugendwart und die weiteren Beisitzer werden anlässlich der Jugendversammlung von den jugendlichen Mitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendetem 21. Lebensjahr gewählt. Zum Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses sollten

- 1) der Jugendwart das 25. Lebensjahr und
- 2) die Jugendsprecher das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Die Jugendversammlung findet jeweils vor jeder Jahreshauptversammlung statt. Alles Nähere (Aufgaben des Jugendausschusses, der Jugendversammlung, der Mitglieder u.a.m.) ist in einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird, zu regeln. Die Jugendordnung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft und wird Anlage 4.

- (4) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.

- (5) Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses. In dieser Eigenschaft ist er kraft Amtes Mitglied im Vorstand.

- (6) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.

- (7) Der Jugendwart vertritt den VSV in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§19 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des VSV werden in den Jahreshauptversammlungen Kassenprüfer gewählt.
- (2) Für das Geschäftsjahr 1985 wurden am 25.02.1985 zwei Kassenprüfer gewählt, einer dieser Kassenprüfer scheidet für das Geschäftsjahr 1986 aus. In der Jahreshauptversammlung 1986 wird dieser ausscheidende Kassenprüfer durch die Wahl eines neuen Kassenprüfers für die beiden nächsten Geschäftsjahre ersetzt. In diesem Sinne erfolgt auch die Wahl eines Kassenprüfers anlässlich einer jeden weiteren Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen den in § 11 Nr. 2, 3 und 4 genannten Organen nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassen und erstatten in der Jahreshauptversammlung die Kassenprüfungsberichte.

§20 Haftung des VSV und Haftungsausschluss

- (1) Jede Haftung des VSV aus einer rechtsgeschäftlichen Tätigkeit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB ist in allen Fällen auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen.

- (2) Der VSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit im VSV erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§21 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung.


§22 Auflösung des VSV

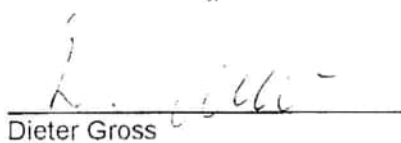
- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des VSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der VSV gilt als aufgelöst, sobald derselbe weniger als 8 Mitglieder zählt.
- (3) Das Vermögen des VSV wird bei der Auflösung von den verbleibenden Mitgliedern ein Jahr lang aufbewahrt und einem neugegründeten gemeinnützigen Verein, in erster Linie einem Schwimmverein, übereignet, der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Tritt dieser Fall nicht ein, so dürfen Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des VSV zu verwenden ist, erst nach Einwilligung des für Viernheim zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Liquidatoren sind zum Vereinsregister anzumelden.

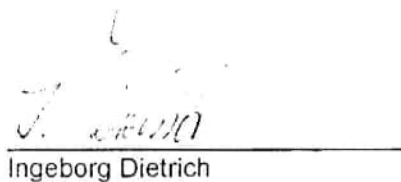
§23 Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung des VSV wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.10.2003 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim in Kraft.

Viernheim, den 10.10.2003


_____, 1. Vorsitzender
Franz Novotny


_____, 2. Vorsitzender
Dieter Gross


_____, Kassenwartin
Ingeborg Dietrich